

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

der Bergischen Universität Wuppertal
vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Lambert T. Koch

dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)* Düsseldorf
vertreten durch den Leitenden Direktor Hans-Peter Meyer

dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)* Mönchengladbach
vertreten durch die Leitende Direktorin Karin Klein

dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)* Neuss
vertreten durch den Leitenden Direktor Wolf-Dieter Zimmermann

dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)* Solingen
vertreten durch den Leitenden Direktor Michael Merkle

nachfolgend Kooperationspartner genannt.

§ 1
ZWECK DER VEREINBARUNG

Die Kooperationspartner regeln mit dieser Kooperationsvereinbarung auf der Grundlage von § 30 Abs. 1 Satz 7, Satz 8 und Satz 9 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), § 12 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 7.5.2009 (LABG) sowie der Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14.4.2010 (Rahmenkonzeption) ihre Zusammenarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehrerbildung und bekunden damit ihre Bereitschaft zum engen Zusammenwirken in der Lehrerbildung.

§ 2
ARBEITSGRUPPEN UND GREMIEN

Die Kooperationspartner verständigen sich im Sinne des § 30 Abs. 1 HG auf die folgenden institutionellen Strukturen zur Sicherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit:

- a. Ermöglichung der gegenseitigen beratenden Teilnahme an den Sitzungen relevanter Gremien: An der Universität sind dies Ausschüsse des Gemeinsamen Studienausschusses in der School of Education, die für die Umsetzung des Praxissemesters eingerichtet werden, sowie die Tagesordnungspunkte zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters in Sitzungen des Gemeinsamen Studienausschusses; der Gemeinsame Studienausschuss kann den Vertreterinnen und Vertretern der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung* in seinen für die Umsetzung der Rahmenkonzeption eingerichteten Ausschüssen Stimmrecht einräumen. Das relevante Gremium an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung* ist die Studienseminarkonferenz.
- b. Einrichtung gemeinsamer Kommissionen und Arbeitsgruppen durch den Gemeinsamen Studienausschuss in der School of Education im Einvernehmen mit den leitenden Direktorinnen und Direktoren der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung*; diese Kommissionen und Ausschüsse erarbeiten z.B. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kooperation etwa in der Einrichtung wechselseitiger und gemeinsamer Lehr- und Unterstützungsangebote, zum forschungsorientierten Austausch, zu Fragen der curricularen und organisatorischen Abstimmung – insbesondere über die Anschlussfähigkeit der Module des schulpraktischen Teil des Praxissemesters – sowie zur Qualitätssicherung.

§ 3
AUSGESTALTUNG DES PRAXISSEMESTERS GEMÄSS RAHMENKONZEPTION

1. Die Bergische Universität Wuppertal überträgt die ihr obliegende Verantwortung zur Ausgestaltung und Durchführung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters einschließlich des unbenoteten Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und der Kooperation mit den Schulen auf die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung*; die Bergische Universität teilt die Verantwortlichkeit für die Ordnung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters einschließlich der curricularen Einbindung mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung*.
2. Hierzu richtet der Gemeinsame Studienausschuss in der School of Education einen Ausschuss für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters als Untergremium ein und überträgt ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Entscheidungsbefugnisse.
 - a) Der Ausschuss fasst die Beschlüsse über die Zugangsvoraussetzungen und Modulbeschreibung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters als Teil der jeweiligen Prüfungsordnung in dem durch die anderen Teile der Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmen.
 - b) Der Ausschuss fördert die Abstimmung zwischen dem schulpraktischen Teil und den universitären Begleitveranstaltungen des Praxissemesters und führt hierzu in Fragen der curricularen Anschlussfähigkeit die Verständigung zwischen den Kooperationspartnern herbei.
 - c) Der Ausschuss entwickelt die Grundzüge für die Evaluation des schulpraktischen Teils des Praxissemesters und der Kooperation, organisiert die Evaluation des schulpraktischen Teils am Lernort Schule und leitet die Ergebnisse an den Gemeinsamen Studienausschuss weiter.
 - d) Die Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung* bestellen im Benehmen mit dem Ausschuss entsprechend der Zahl der Praktikantinnen und Praktikanten die Fachleiterinnen und Fachleiter.
 - e) Mit den Mitgliedern des Ausschusses als Vertreterinnen und Vertretern der Universität und der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung* stellen die Schulleitungen bzw. die von diesen beauftragten Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer das Benehmen über die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausbildungsbeiträge der Schule her.
3. Der Ausschuss für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters besteht aus 8 Mitgliedern; jedes der vier Zentren für schulpraktische Lehrerbildung* entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter und die Universität die andere Hälfte der Mitglieder. Alle Mitglieder des Ausschusses erhalten gleiches Stimmrecht.

4. Die Kooperationspartner übernehmen in Fragen der Organisation und Logistik des Praxissemesters die in der Rahmenkonzeption „Praxissemester“ formulierten „Grundsätze der Angebotserstellung und der Verteilung der Studierenden auf die Praktikumsplätze“.
5. Die operative Abstimmung insbesondere zur terminlichen und räumlichen Koordination erfolgt in einem Organisationsteam, zu dessen Teilnahme der Gemeinsame Studienausschuss in der School of Education die von ihm selbst sowie die von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung* hierzu benannten Personen einlädt.
6. Während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters gelten die im Zusammenhang mit dem schulpraktischen Modul von den Kooperationspartnern an Schule bzw. Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung* dokumentierten Regelungen einschließlich der damit verbundenen Präsenzpfllichten sowie das Ordnungsrecht des Ausbildungsortes, insbesondere die landesweiten Regelungen gegenüber Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung*, die nach § 12 Abs. 5 Satz 4 LABG 2009 erlassen werden.
Für schwer wiegende Verstöße sieht die jeweilige Prüfungsordnung geeignete Maßnahmen bis zum Ausschluss vom weiteren Studium vor. Vor einer Entscheidung ist den Kooperationspartnern an Schule bzw. Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung* Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4
IN-KRAFT-TRETEN, GELTUNG UND EVALUATION DER VEREINBARUNG

1. Die Vereinbarung wird für die Dauer von sieben Jahren, mindestens aber für eine Akkreditierungsfrist der Master of Education Studiengänge geschlossen und verlängert sich nach einer gemeinsamen Evaluation der Kooperation für weitere sieben Jahre, sofern sie nicht von einem der Kooperationspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vereinbarungsdauer gekündigt wird. Soweit die Kooperationspartner nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Evaluation nach spätestens 3,5 Jahren.
2. Änderungen bedürfen der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung durch die Kooperationspartner in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

Bergische Universität Wuppertal
Der Rektor

ZfsL Düsseldorf
Leitender Direktor

Gemeinsamer Studienausschuss
Der Vorsitzende

ZfsL Mönchengladbach
Leitende Direktorin

ZfsL Neuss
Leitender Direktor

ZfsL Solingen
Leitender Direktor

* Bis 31.07.2011 Studienseminar/e.